

## Rechte und Pflichten von Denkmaleigentümer/innen

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) § 1 Abs. 1 Satz 1 sind "Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen". Daraus ergibt sich, dass eine Denkmaleigentümer\*in besondere Pflichten gegenüber dem Denkmal hat. Dazu gehört:

- Das Denkmal muss vor dem Verfall geschützt werden.
- Das Denkmal ist so zu nutzen, dass die denkmalwerte Substanz erhalten bleibt.
- Die Eigentümer\*in verpflichtet sich das Denkmal Instand zu halten.
- Für alle Maßnahmen und Veränderungen am Denkmal und im Denkmalnahbereich wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis benötigt.

Wenn sich ein Denkmal in schlechtem Zustand befindet ergibt sich oft die Frage, ob der weitere Instandhaltung und die damit einhergehende Sanierung für den Eigentümer zumutbar ist. Der Begriff "Unzumutbarkeit" wird im Denkmalrecht dann gewählt, wenn eine sinnvolle Nutzung durch eine Sanierung nicht mehr erreicht werden kann. Die Unzumutbarkeit ist durch eine Wirtschaftlichkeitsberechung durch den Eigentümer nachzuweisen.

Veränderungen an einem eingetragen Denkmal dürfen durchgeführt werden, wenn diese für die weitere Erhaltung und Nutzung sinnvoll sind. Ausschlaggebend ist, dass die Veränderungen das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals nicht erheblich beeinträchtigen. Veränderungen sollen darüber hinaus als solche erkennbar und möglichst reversibel gestaltet sein. Wenn es um Veränderungen am Denkmal geht, bezieht die Denkmalbehörde auch die Zumutbarkeit von Erhaltung und Restaurierung und die Interessen der Eigentümer mit ein. Es empfiehlt sich, bei der Planung von Veränderungen, frühzeitig den Kontakt zur Unteren Denkmalbehörde zu suchen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wer Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde die Arbeiten umgehend einstellen und kann dazu verpflichtet werden, den vorherigen Zustand wiederherstellen. Die Durchführung einer unerlaubten Maßnahme an einem Denkmal, oder dessen unerlaubte Beseitigung ist eine Ordnungswidrigkeit, und wir mit einem entsprechenden Bußgeld und / oder einer Zwangsmaßnahme geahndet.

Erlaubte Veränderungen an einem eingetragen Denkmal können über verschiedene Fördermöglichkeiten finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme dem Erhalt, der Pflege und der Nutzung dient. Mögliche Förderungen sind:

- Steuerlicher Vergünstigungen
- Fördergelder des Bundes
- Fördergelder des Landes NRW
- Fördergelder von Stiftungen
- Fördergelder aus der Stadtpauschale der Stadt Arnsberg
- Zinsvergünstigte Kredite



Die Untere Denkmalbehörde informiert Sie gerne darüber, welche Fördermittel es gibt und wo die Anträge zu stellen sind.

## Denkmalschutz und Energiesparverordnung (EnEV2014)

Gilt die EnEV auch für Baudenkmäler?

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Energiesparverordnung für alle Gebäude, aufgrund der besonderen Belange des Denkmalschutzes sind jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen vorhanden.

So müssen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Anforderungen der EnEV nicht erfüllt werden, wenn die Bausubstanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden (§ 24 Abs. 1 EnEV 2014).

Darüber hinaus gilt bei Baudenkmälern weder die Vorlagepflicht von Energieausweisen bei Verkauf oder Vermietung, noch muss bei öffentlichen Gebäuden ein Energieausweis ausgestellt werden (§ 16 Abs. 2 und 3 EnEV 2014).

Ausnahmen von den Anforderungen der EnEV erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg, die im Übrigen auch für die Überwachung hinsichtlich der in der EnEV festgesetzten Anforderungen zuständig ist.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang in jedem Fall, dass Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß §9 DSchG NRW bedürfen

Ob und welche Maßnahmen zur Energieeinsparung an Ihrem Gebäude denkmalverträglich ausgeführt werden können, ist mit der Unteren Denkmalbehörde im Vorhinein abzustimmen und durch diese genehmigen zu lassen.